

**Geschäftsordnung der Findungskommission  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 3. September 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat sich die Findungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vorbehaltlich einer späteren Regelung gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 6 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.08.2015 (AB Uni 22/2015, S. 1824) folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1**

**Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Die Findungskommission hat zehn Mitglieder, jeweils fünf Mitglieder des Senats sowie fünf Mitglieder des Hochschulrats – darunter der Vorsitzende des Hochschulrats.
- (2) Den Vorsitz der Findungskommission führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats. Die Mitglieder der Findungskommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Erledigung der Aufgabe der Findungskommission aus dem Entsendegremium aus, endet auch seine Mitgliedschaft in der Findungskommission. Für den Rest des Wahlverfahrens erfolgt eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2**

**Aufgabe**

- (1) Aufgabe der Findungskommission ist, die Wahlen der Mitglieder der Hochschulleitung der Westfälischen Wilhelms-Universität vorzubereiten.
- (2) Die Mitglieder der Findungskommission können geeignete Kandidatinnen / Kandidaten auch zur Bewerbung auffordern und Kandidatenvorschläge entgegen nehmen.

### **§ 3**

#### **Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen**

- (1) Die Findungskommission wird zu ihren Sitzungen von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2012 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Findungskommission zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

### **§ 4**

#### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Findungskommissionsmitglieder aus dem Hochschulrat sowie drei Findungskommissionsmitglieder aus dem Senat anwesend sind. Die Findungskommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Findungskommission und zugleich der Mehrheit der Mitglieder ihrer beiden Hälften (Gruppe der Mitglieder des Hochschulrats und Gruppe der Mitglieder des Senats) gefasst.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse der Findungskommission können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass die/der Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied der Findungskommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der/von dem Vorsitzenden festgelegten Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit den Mehrheiten gemäß Absatz 3 zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift**

- (1) Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und – ergebnisse nach innen und außen verpflichtet.
- (2) Über jede Sitzung der Findungskommission wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## **§ 6**

### **Teilnahme von Interessenvertretungen**

Die Vertreter der Personalvertretungen und die Vertreter der Schwerbehindertenvertretung können die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Findungskommission bei der/bei dem Vorsitzenden beantragen. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende. Die/Der Vorsitzende verpflichtet die beratenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zur Verschwiegenheit gemäß § 5.

## **§ 7**

### **Ausschreibungstexte für die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, Bewerbungen**

- (1) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Über die Art der Ausschreibung entscheidet die Findungskommission. Die Findungskommission beschließt den jeweiligen Ausschreibungstext.
- (2) Bewerbungen sind in Papierform postalisch an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Findungskommission zu richten. Eine Übermittlung in digitaler Form an die Vorsitzende/den Vorsitzenden kann zusätzlich erfolgen.

## **§ 8**

### **Einsichtnahme Bewerbungsunterlagen**

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung können die ordentlichen Mitglieder der Findungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte die Bewerbungsunterlagen einsehen. Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Geschäftszeiten vor Ort in der Gremienabteilung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder online (mit Druckfunktion) auf dem geschützten Server der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgen. Zum Zweck der Einsichtnahme ausgedruckte Unterlagen und elektronisch gespeicherte Dokumente sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten oder endgültig zu löschen.
- (2) Die Findungskommission legt fest, ob, in welcher Form und an welche Mitglieder ein postalischer Versand von Bewerbungsunterlagen in Kopie erfolgt.

- (3) Die Findungskommission legt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fest, welche weiteren Personen die Bewerbungsunterlagen einsehen dürfen.

## **§ 9**

### **Vorschlag für die Hochschulwahlversammlung**

- (1) Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz erfüllen, wählt die Findungskommission aus und schlägt der Hochschulwahlversammlung eine/einen oder mehrere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vor.
- (2) Für die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers gilt Absatz 1 entsprechend. Die Findungskommission gibt der Rektorin/dem Rektor oder der designierten Rektorin/dem designierten Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für das Amt einer hauptberuflichen Prorektorin/eines hauptberuflichen Prorektors, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz erfüllen, wählt die Findungskommission die nach den Eignungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber aus und leitet ihre Auswahl der (designierten) Rektorin/dem (designierten) Rektor für ihren/seinen Vorschlag nach § 10 zu.

## **§ 10**

### **Stellungnahme zum Vorschlag zur Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren**

Die Findungskommission nimmt zu dem Vorschlag der (designierten) Rektorin/des (designierten) Rektors zur Besetzung der Ämter der Prorektorinnen und Prorektoren Stellung und leitet die Vorschläge mit Stellungnahme an die Hochschulwahlversammlung weiter.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 31. August 2015 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der  
Findungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.08.2015.

Münster, den 3. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über  
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die  
Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am  
23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles